



B UNDESVERBAND **B** ERUFLICHER **N** ATURSCHUTZ e.V.

BBN • Konstantinstr. 110 • D-53179 Bonn

An das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und
Reaktorsicherheit, N II 1

Postfach 120629

53048 Bonn

Konstantinstraße 110

D-53179 Bonn

Tel. 0228 – 8491 3244

Fax 0228 – 8491 9999

mail@bbn-online.de

www.bbn-online.de

Sparkasse KölnBonn

BLZ 370 501 98

Konto 030 000 301

IBAN: DE26370501980030000301

BIC: COLSDE33XXX

9. Februar 2017

Stellungnahme zur Novellierung des BNatSchG

AZ N II 1 - 70301 / 10-4

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BBN übt scharfe Kritik an der sehr kurzen hier zur Verfügung stehenden Frist, die eine sorgfältige Abstimmung in einem ehrenamtlich wirkenden Verband kaum ermöglicht. Der BBN fordert, hier zukünftig deutlich längere Zeiträume einzuräumen.

Zur Änderung des BNatSchG aufgrund der vorliegenden Entwurfsfassung des BMU nehmen wir seitens des beruflichen Naturschutzes als BBN wie folgt Stellung:

Der BBN stimmt vom Grundsatz den vorgeschlagenen Änderungen des BNatSchG unter Beachtung der unten aufgeführten Positionen zu.

Der BBN bedauert, dass die Chance der Änderung des BNatSchG in den in Rede stehenden Punkten nicht genutzt wurde, auch andere relevante Bereiche einer Anpassung und Neufassung zu unterziehen. Hierbei handelt es sich um Rechtsvorschriften, die dringend einer Anpassung bedürfen, um einen sachgerechten Vollzug zu ermöglichen. Dabei geht es vornehmlich um eine Akzentuierung in den Bereichen der guten fachlichen Praxis nach § 5

B B N M i t g l i e d s v e r b ä n d e

Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (AgN), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (BVÖB), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (BDBiol), Berufsverband Landschaftsökologie Baden-Württemberg e.V. (BVDL), Bundesverband Naturwacht e.V., Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL), Naturschutzforum Thüringen e.V. (NFT), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und -ökologen e.V. (SBdL), Verband Selbständiger Ökologen e.V. (VSÖ), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ)

BNatSchG für die Landnutzung, den verbesserten Vollzug in der Eingriffsregelung nach 3. Abschnitt BNatSchG und den Vollzug der Kompensationspflichten, Vollzugsaufgaben nach NATURA 2000 und Maßgaben für die Entwicklung der Kulturlandschaften sowie die Umweltbeobachtung. Dem BBN ist es ein Anliegen, dass diese Fragen in der kommenden Legislaturperiode konsequent und zeitnah angegangen werden.

Im Einzelnen sind die folgenden Änderungen in Art. 1 der Novelle für die anstehende Neufassung relevant und notwendig:

§ 21 Biotopverbund

Der BBN fordert hier eine vorgezogene Fristsetzung auf den 31.12.2020. Dies entspricht zugleich Maßgaben aus der FFH-RL und ist gemessen an der bisherigen Rechtslage völlig angemessen. Zur Vollzugstauglichkeit muss bestimmt sein, dass die Länder eine entsprechende Ausweisung in der Frist sicherstellen. Die Vernetzung und der Verbund umfassen hinsichtlich der Flächengröße die Verbindungs- und Vernetzungselemente außerhalb der Kernflächen. Dies muss ergänzend klargelegt werden; die 10 % Vorgabe macht ansonsten in Betrachtung der ausgewiesenen Schutzgebiete und ihrer Größe keinen Sinn und entfaltet keine hinreichende räumliche Wirkung in der Gesamtfläche. Der Biotopverbund muss mit seinen Kompartimenten in der Landschaftsplanung dargestellt werden. Dieser Passus soll mit Bezug zu § 9 (3) 4.d BNatSchG klargelegt werden. In § 21 (1) muss für den Biotopverbund qualitativ bestimmt werden, dass die Verbindungsflächen und Verbindungselemente hinsichtlich der ökologischen Ausstattung und Funktion der räumlichen Ausbreitung der für den Verbund relevanten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten dauerhaft gerecht werden und einer entsprechenden Bestandsaufnahme und Bewertung unterzogen sind. Hier sind entsprechende behördliche Maßnahmen zur Sicherung und Aufwertung der Funktionsfähigkeit der Flächen und Elemente zu treffen.

§ 30 Höhlen und Stollen

Der Vorschrift wird zugestimmt. Bei genutzten Höhlen und Stollen soll die bisherige Nutzung im bisherigen Umfang berücksichtigt und auf eine Optimierung der ökologischen Funktion hingewirkt werden.

§ 44 (5) Artenschutzrecht

Die Anpassung der geänderten Fassung in Ziffer 1 ist rechtlich nicht akzeptabel. Maßgeblich für die Sondervorschrift des § 44 (5) muss zwingend eine umfassende vorliegende Abarbeitung der Eingriffsregelung, die Wahrung des Vermeidungsgebotes und der vollständigen und fehlerfreien Anwendung der Kompensationserfordernisse sein. Eine faktische Eingrenzung der Berücksichtigung der Eingriffsregelung in Hinsicht Vermeidung, Minderung und Funktionalausgleich ist hier nicht akzeptabel und legt einen anderen rechtlichen Kontext zugrunde, der naturschutzfachlich nicht nachvollziehbar ist und artenschutzrechtlich eine Schmälerung darstellt.

Von wesentlicher Bedeutung ist die deutliche Verletzung unionsrechtlicher Bestimmungen des neuen Absatz 5 hinsichtlich der Rechtsvorschriften des Art. 12 FFH-RL und auch Art. 5

VS-RL. Dies kann hier nicht gewollt sein oder bewirkt werden. Im Übrigen verstößt die Vorschrift auch gegen die Maßgaben der Berner Konvention aus Art. 6 und den diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Die neue Vorschrift ist insofern auch unverständlich, als es aus der bestehenden Rechtsprechung zur Signifikanz zu § 44 (1) und des darauf basierenden Vollzugs keine Notwendigkeit zu einer gesetzlichen Anpassung gibt. Der bisherige Kontext der Vollzugspraxis zur Signifikanz bezieht sich daher auf § 44 (1) und nicht auf § 44 (5).

Im Eingangstext zu § 44(5) in Satz 1 muss der Bezug zu § 18 (2) Satz 1 auf Bebauungspläne eingegrenzt werden und hier Vorhaben nach § 34 BauGB ausgenommen werden, da bei letzteren eine Abarbeitung der Eingriffsregelung nicht vorliegt und die bestehende Vorschrift den unionsrechtlichen Bestimmungen zu Art 12 FFH RL widerspricht.

Der BBN fordert daher eindringlich, die vorgesehene Änderung unbedingt zurückzunehmen.

Unter Punkt 3. ist zu ergänzen: „... sofern die maßgebliche Beeinträchtigung unvermeidbar und notwendig ist.“

§ 56 a (3) Bevorratung

In Satz 2 wäre zu ergänzen: „Die Anerkennung obliegt dem BfN. Voraussetzung der Anerkennung ist die Sicherstellung einer Fachaufsicht durch das BfN und die Gewährleistung einer regelmäßigen Qualitätssicherung und Kontrolle in der Aufgabenwahrnehmung.“

Weiter:

Eine Klarstellung für den Bereich der Errichtung von Windkraftanlagen durch Ergänzung eines Ausnahmegrunds „Klima“ in § 45 (7) BNatSchG wird seitens des BBN hier abgelehnt, da das geltende Zulassungsverfahren diesen Tatbestand hinreichend berücksichtigt und § 45 bereits genügend Handlungsspielräume aufweist.

Der BBN lehnt eine avisierte Beteiligung von fachfremden Ressorts in Form eines Einverständnisses statt eines Benehmens bei der Unterschutzstellung von Meeresschutzgebieten ab; hier muss das eindeutige Primat der Naturschutzbehörde ausschlaggebend sein.

In § 39 Abs. 5 Ziffer 2 muss der Tatbestand der Bäume im ersten Wort um den Tatbestand Gehölze ergänzt (Bäume und Gehölze), um den artenschutzrechtlichen Verpflichtungen nach der Vogelschutzrichtlinie gerecht zu werden.

Mit freundlichen Grüßen,

